



SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT DES IPPJ

- VERSION 5 -

Unsere Ansprechpartner zum Infektions- und Hygieneschutz nach §5 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Name: Isabel Kolkka
Tel./E-Mail: 03641/609929 / organisation@ippj.de

Name: Dr. med. Uwe Wutzler
Tel./E-Mail: 036428/561234 / u.wutzler@asklepios.com



1. Grundsätzliche Bestimmungen

Zum Schutz unserer MitarbeiterInnen, PatientInnen und TeilnehmerInnen an Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln gemäß der 5. Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz - Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 29.10.2021 (gültig ab 30.10.2021) einzuhalten.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen gemäß §1 Abs.1, Satz1&2 sowie §6 (siehe Punkt 2 des Schutz- und Hygienekonzepts).
- Es besteht Tragepflicht für eine qualifizierte Gesichtsmaske gemäß §6 Abs.2. Diese werden zur Verfügung gestellt.
- Voraussetzung zur Teilnahme an Veranstaltungen sind Symptomfreiheit sowie ein Nachweis gemäß der 3G -Regel gemäß §§10, 11, 21.
- Für MitarbeiterInnen und TherapeutInnen werden ausreichend Schnelltests mit Anleitung zur Verfügung gestellt.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (sofern nicht vom Arzt abgeklärt) ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Institutes verboten. Dazu gibt es entsprechende Handlungsanweisungen und Aushänge.
- Kontaktnachverfolgung erfolgt lt. § 3 Abs.4 und § 12 Satz 1.
- Das Vorgehen bei Verdachtsfällen ist festgelegt (Punkt 3 des Schutz- und Hygienekonzepts).
- Es gelten verstärkte Regeln für Reinigung und Desinfektion (Punkte 8, 12), Regelungen zu Zu- und Abgang (Punkt 7) sowie ein festes Belüftungskonzept (Punkt 6).
- Information zu allgemeinen Schutzmaßnahmen (Handhygiene, Niesetikette etc.) erfolgt per Aushang/Infoblatt und vor jeder Veranstaltung durch den Leiter.



2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Im alltäglichen Arbeitsablauf sind die Präsenzzeiten so geregelt, dass sich jeweils nur 1 MitarbeiterIn in den Räumlichkeiten befindet.
Für Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gilt eine festgelegte, markierte Bestuhlung, mit 1,5m Abstand zwischen den Plätzen. Die Teilnehmerzahl ist auf die entsprechende Raumgröße angepasst. Die genutzten Einrichtungsgegenstände sind teilnehmerspezifisch.
- Die Einhaltung der Abstandsregelung wird durch die MitarbeiterInnen des Institutes oder den Referenten kommuniziert und kontrolliert.

3. Mund-Nasen-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Es besteht die Tragepflicht für eine qualifizierte Gesichtsmaske gemäß §6 Abs. 2 und 4 oder eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs.1 und 6 bei allen Tätigkeiten, Behandlungen oder Veranstaltungen in unseren Räumlichkeiten, wenn mehr als 1 Person anwesend ist, ausgenommen am Platz gemäß §6Abs.2(3)4. Die Tragepflicht entfällt bei Veranstaltungen für die das 2G oder 3G+ Optionsmodell gilt.
- Aushänge entsprechender Hinweisschilder befinden sich an den Außentüren.
- Es erfolgt die Information der Teilnehmer mit der Einladung zur Veranstaltung über Abstandsregeln, Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung, Testpflicht und Hygieneregeln.
- FFP2-Masken stehen zur Verfügung, wenn MitarbeiterInnen, PatientInnen oder VeranstaltungsteilnehmerInnen keine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führen.
- Merkblätter zum sicheren Umgang mit PSA befinden sich im QM Ordner. Die MitarbeiterInnen werden dazu regelmäßig geschult.

4. Handlungsweisen für Verdachtsfälle

- Alle MitarbeiterInnen, PatientInnen oder VeranstaltungsteilnehmerInnen sind verpflichtet, bei erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung in den letzten 7 Tagen, wie z.B. erhöhte Körpertemperatur (über 37,5° C), trockener Husten, Atemprobleme, Kurzatmigkeit oder Lungenschmerzen



zu Hause zu bleiben. Sie werden dazu vor der Veranstaltung per E-Mail darüber informiert.

- Sollten Symptome festgestellt werden, müssen betroffene Personen umgehend über die Nummer der Fiebersprechstunde das weitere Vorgehen abklären (PCR-Test, Absonderung, Information des Gesundheitsamts, §9).
- Zur Ermittlung und Information von Kontaktpersonen bei bestätigter Infektion einer/s Teilnehmerin/s//Mitarbeiterin/s wird die Kontaktnachverfolgung gemäß § 1 Abs.5, § 3 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 digital oder analog sichergestellt. Dazu werden die Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail dokumentiert. Die Listen werden für eine Dauer von vier Wochen aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt. Nach Ablauf der Frist werden sämtliche Listen vernichtet. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich dem Zweck der Vorlage beim Gesundheitsamt zur Kontaktpersonenermittlung.

Weitere Maßnahmen

5. Handhygiene

- Aushänge von Anleitungen zur Handhygiene im Sanitärbereich
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion im Eingangsbereich sowie in jedem einzelnen Sanitärbereich.
- Bereitstellung hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Hinweise auf Hautpflege
- Bereitstellung von Einweghandschuhen für Mitarbeiter
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Nutzung von Einweghandschuhen

6. Lüftungskonzept

- Sämtliche Therapieräume, Seminarraum und Sekretariat sind mit einer Klimaanlage ausgestattet, die über Luftaustausch mit der Außenluft betrieben wird. Außenluft wird klimatisiert regelmäßig in die Räume



eingeleitet. Bei Veranstaltungen ist die Klimaanlage einzuschalten und zusätzlich alle 45 Minuten die Tür und die gegenüberliegenden Fenster für 15 Minuten zu öffnen. Verantwortlich ist der jeweilige Referent/Veranstaltungsleiter.

- Therapieräume müssen jeweils nach 45 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden; verantwortlich ist der/die TherapeutIn.
- Im Sekretariat ist die Lüftungsanlage zu betreiben und alle 60 Minuten für 10 Minuten zu lüften.

7. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Teilnehmerverkehrs

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen Erkältungssymptomen werden grundsätzlich von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 20 Personen werden als Online Seminar durchgeführt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Überschreitet die 3-Tage Inzidenz den Schwellenwert von 165, finden keine Präsenzveranstaltungen statt.
- In den Seminarräumen ist eine qualifizierte Maske (siehe Pkt. 3) zu tragen, wenn der Inzidenzwert den Schwellenwert von 100 überschreitet. Liegt der Inzidenzwert darunter, entfällt die Tragepflicht sobald der Sitzplatz eingenommen ist.
- Veranstaltungen, die aus Datenschutzgründen und ihrer Natur nach eine Präsenz der TeilnehmerInnen verlangen, werden bis zu einer maximalen Teilnehmerzahl von 20 Personen unter Einhaltung der gültigen Empfehlungen und Vorschriften durchgeführt.
- Büroräume dürfen nur von Mitarbeitern und berechtigten Personen betreten werden. Berechtigte Personen sind Vereinsmitglieder, KandidatInnen und Referenten.
- Parkplatzkonzept entfällt, da keine eigenen Parkplätze vorhanden sind.
- Regelung von Ein- und Austritt durch den Veranstaltungsleiter
- Das Verlassen des Seminarraumes erfolgt nach Reihenfolge des Sitzplatzes.
- Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten umgehend verlassen werden.



- In den Durchgangsräumen dürfen sich jeweils nur 3 Personen gleichzeitig aufhalten.

8. Arbeitsplatzgestaltung/Homeoffice

- Siehe Pkt. 2
- Alle MitarbeiterInnen, die nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen in Präsenz arbeiten müssen, arbeiten bei steigender Inzidenz (Schwellenwert ab 100) im Homeoffice.
- Es wird empfohlen den Ambulanzbetrieb bei einer Inzidenz von 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen auf Videosprechstunde umzustellen.
- VeranstaltungsteilnehmerInnen müssen vor Beginn einer Präsenzveranstaltung einen Selbsttest unter Beobachtung lt. §10 Abs. 1&2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durchführen, das negative Testergebnis eines PCR-Tests oder eine Bescheinigung nach §9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen. Gleichzeitig gelten gemäß § 11 die Bestimmungen des 03. Abschnitts BAnz AT 08.05.2021 V1 für geimpfte und genesene Personen.
- Für alle MitarbeiterInnen, die nicht vollständig im Homeoffice arbeiten sowie für die in der Ambulanz arbeitenden TherapeutInnen, werden gemäß § § 21 Abs. 1 ausreichend Schnelltests zur Verfügung gestellt. Bei einem positiven Testergebnis dürfen die Räume des Instituts nicht betreten werden. Es besteht Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber für MitarbeiterInnen und gegenüber der Ambulanzleitung für TherapeutInnen.
- Vor und nach Nutzung des Büros und Therapieräume erfolgt eine Flächendesinfektion, insbesondere gemeinsam genutzter Einrichtungsgegenstände.
- Vor und nach einer Veranstaltung erfolgt eine Flächendesinfektion der durch die Teilnehmer und den Veranstaltungsleiter genutzten Einrichtung.
- Flächendesinfektionsmittel befindet sich im Reinigungsraum.

9. Dienstreisen und Meetings

- Bis auf Weiteres finden keine Dienstreisen statt.
- Meetings werden ab einer Teilnehmerzahl von 20 Online durchgeführt.



10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Siehe Punkt 1
- TeilnehmerInnen müssen während der Veranstaltungspausen grundsätzlich die Räumlichkeiten verlassen.

11. Zutritt institutsfremder Personen

- Institutsfremde Personen dürfen das Institut nur zur Wahrnehmung psychotherapeutischer Behandlungen, zur Teilnahme an Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen oder nach telefonischer Terminvereinbarung betreten.

12. Sanitärräume, Küchen

- Sanitärräume sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren
- Die durch Mitarbeiter in der Küche genutzten Gegenstände sind gründlich zu reinigen.
- Soweit vorhanden sind personalisierte Tassen zu verwenden.
- Lebensmittel sind mit Namen zu versehen und im Kühlschrank aufzubewahren
- Die Pausenversorgung bei Ausbildungsveranstaltungen ist bis auf weiteres ausgesetzt.

13. Unterweisung der MitarbeiterInnen und TeilnehmerInnen von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und aktive Kommunikation

- jährliche Unterweisung der Mitarbeiter in Hygiene- und Arbeitsschutz
- Mitarbeiter werden bei Änderungen der Vorschriften/ Allgemeinverfügungen schriftlich informiert.
- Alle MitarbeiterInnen beteiligen sich aktiv an der Umsetzung und Einhaltung der Hygienestandards.
- TeilnehmerInnen an Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen werden zu Beginn der Veranstaltung über allgemeine Schutzmaßnahmen informiert
- (Händehygiene, Abstandsregeln, Hust- und Niesetikette, Rücksichtnahme auf Risikogruppen) aufgeklärt.



- Verstöße/Mängel sind dem Verantwortlichen umgehend zu melden. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Hausverbot ausgesprochen.

12. Sonstige Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen

- Fenster sind bei Außentemperaturen von +20 Grad während der Veranstaltung teilweise offen zu halten.
- In den Veranstaltungspausen sind sämtliche Fenster zur Lüftung zu öffnen.
- Mitarbeiter sorgen für eine ausreichende Lüftung während ihrer Arbeitszeit und vor Verlassen der Arbeitsstätte.

Jena, 01.11.2021

Dr. U. Wutzler

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender

Anlagen:

Angaben zur genutzten Raumgröße und raumluftechnischen Ausstattung

Informationsblatt Hygiene Ambulanz

Informationsblatt Hygiene Veranstaltungen

Formblatt Befragung zu COVID-19

Kontaktdatenliste